Gebührensatzung der Gemeinde Schwülper für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Okerhalle Groß Schwülper und des Bürgerhauses Groß Schwülper

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S 191), sowie der §§ 1, 2 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Mehrzweckhalle Gr. Schwülper und des Bürgerhauses Groß Schwülper werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Mehrzweckhalle Rothemühle

1. Die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle für die Privatnutzer betragen je Tag:

1.1	Gesamte Halle	- 200,00 €
1.2	Halbe Halle	- 150,00 €

2. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle für kommerzielle Nutzer (z.B. durch Gastwirte, Firmen usw.) wird das <u>Doppelte</u> der vorgenannten Gebühren erhoben.

§ 3 Okerhalle Groß Schwülper

1. Die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß Schwülper für die Privatnutzer betragen je Tag:

1.1	Gesamte Halle und Foyer	- 300,00 €	(inklusive 100,00 € Reinigung)
1.2	Halbe Halle und Foyer	- 240,00 €	(inklusive 75,00 € Reinigung)
1.3	Foyer	- 200,00 €	(inklusive 60,00 € Reinigung)
1.4	Foyer (ohne Küche)	- 175,00 €	(inklusive 50,00 € Reinigung)

2. Die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß Schwülper für kommerzielle Nutzer (z.B. Gastwirte, Firmen usw.) betragen je Tag:

2.1	Gesamte Halle	- 750,00 €
2.2	Zusätzlich wird für 2.1 eine Reinigungspauschale i.H. v. 100 € erhoben.	

Für Veranstaltungen Ortsansässiger Vereine wird nur eine Gebühr für die Reinigung erhoben.

Die Gebühr ist je nach Größe der Veranstaltung gestaffelt:

Foyer (ohne Küchenbenutzung),	bis	50 Personen	25,00 €
Foyer (mit Küchenbenutzung),	bis	50 Personen	50,00 €
Halbe Halle u. Foyer,	bis	100 Personen	80,00 €
Ganze Halle,u.Foyer,	über	100 Personen	100,00 €

§ 4 Bürgerhaus Groß Schwülper

Die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses Groß Schwülper betragen je Tag:

1.1 Gebühren für private Nutzung werden nicht festgesetzt, da diese Nutzungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Als Ausnahmeregelung gilt eine Kleinfeier Ziffer 1.2 und 1.3 Anwendung.
Die gewerbliche Nutzung des Bürgerhauses ist nur ausnahmsweise und nach Entscheidung durch den VA zugelassen (z.B. Musikunterricht für Kinder aus der Gemeinde). Es gelten Gebühren der Ziffer 1.2 und 1.3.

		bis 4 Std.	ab 4 Std.
1.2	Großer Raum (Raum A)		
	-mit Küchenbenutzung	30,00 €	60,00 €
	-ohne Küchenbenutzung	25,00 €	50,00 €

1.3	Kleine Räume (Räume B, C und D)	
	-mit Küchenbenutzung	25,00 €
	-ohne Küchenbenutzung	20,00 €

§ 5 Gebührenbefreiung

1. Die Benutzung der Räume der Mehrzweckhalle Rothemühle und der Mehrzweckhalle Gr. Schwülper für sportliche Zwecke, durch die Kreisvolkshochschule, durch politische Gremien, für Schul- und Jugendveranstaltungen sowie für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände ist gebühren- und kostenfrei, mit Ausnahme der unter § 3 (3) genannten festgelegten Gebühr.

2. Die Benutzung der Räume des Bürgerhauses Gr. Schwülper durch politische Gremien, durch die Kreisvolkshochschule, für Sitzungen und Veranstaltungen alle örtlichen Verbände und Vereine, für überregionale Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen (z.B. Partnerschaftsverein, Kulturverein Papenteich usw.) sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen ist gebühren- und kostenfrei.

3. Die Gebühren können in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwülper. Zu einer Gebührenermäßigung bzw. zu einem Gebührenerlass ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein schriftlicher Antrag mit Begründung der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

§ 6 Kostenregelung

Neben den Gebühren nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Gebührensatzung sind außerdem noch folgende Kosten zu erstatten:

1. Eine zusätzliche Gebühr von 50 € wird erhoben, wenn die Halle am Vortag mit gebucht wird.

2. Fehlgeschirr (alle unter § 1 genannten Einrichtungen) ist zum jeweiligen Neuwert zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird durch Abschluss des Mietvertrages fällig.

Die Gebühr ist 14 Tage nach Abschluss des Mietvertrages auf das Konto der im Mietvertrag-genannten Bankverbindung und unter Angabe des Verwendungszweckes einzuzahlen.

Erst mit der Bezahlung der Gebühr (Zahlungseingang) gilt die Benutzung der gemieteten Räume als zugesichert.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit den Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 23.09.2019 für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Okerhalle Gr. Schwülper und es Bürgerhauses Gr. Schwülper außer Kraft.

Schwülper, den 10.10.2022
Die Bürgermeisterin

GEMEINDE SCHWÜLPER LANDKREIS GIFHORN

Brinkmann